P 2023/04/028 – Marktaustritt (unverbindliche öffentliche Fassung)

Bilanzgruppenverantwortlicher – Widerrufsbescheid

B E S C H E I D

Gemäß § 94 Abs 2 Z 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl I 107/2011 idF BGBl I 23/2023, **widerruft** die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft die der ***** mit Bescheid vom 11. Oktober 2022, GZ V BGK G 16/18/MGO, erteilte Genehmigung für die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen **mit Ablauf des Gastages, welcher am 24. August 2023, 6:00 Uhr, beginnt.**

Begründung

Der ***** wurde mit Bescheid vom 11. Oktober 2022, V BGK G 16/18/MGO, die Genehmigung für die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet Ost erteilt.

Mit E-Mail vom 22. Juni 2023 übermittelte der Marktgebietsmanager AGGM Austrian Gas Grid Management AG der Regulierungsbehörde eine Auflösungsvereinbarung zwischen der AGGM und der Bilanzgruppenverantwortlichen mit Wirksamkeit 25. August 2023, 6:00 Uhr.
Gemäß § 94 Abs 2 Z 1 GWG 2011 muss eine erteilte Genehmigung widerrufen werden, wenn eine in § 93 Abs 1 GWG 2011 festgelegte Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt. Das Bestehen von Vereinbarungen mit den in § 93 Abs 1 Z 1 GWG 2011 genannten Marktteilnehmern, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind, ist eine dieser Voraussetzungen. Durch die Auflösungsvereinbarung mit Wirksamkeit 25. August 2023, 6:00 Uhr, ist eine Voraussetzung gemäß § 93 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 (Vereinbarung mit dem Marktgebietsmanager) nicht mehr erfüllt und muss daher der Widerruf der Genehmigung ausgesprochen werden.

Die E-Control wies die Bilanzgruppenverantwortliche mit E-Mail vom 15. Juni 2023 auf die Folgen des Fehlens einer Vereinbarung mit den in § 93 Abs 1 Z 1 GWG 2011 genannten Marktteilnehmern hin. Mit E-Mail vom 15. Juni 2023 bestätigte die Bilanzgruppenverantwortliche, dass sie sich über die Rechtsfolgen bewusst sei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 29.06.2023

Der Vorstand

E-CONTROL @Amtssignatur	**Unterzeichner**	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2023-08-08T09:25:46+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	